

## Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,  
Leipzig

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,  
Berlin

Richter am BGH  
Dr. Gero Fischer,  
Karlsruhe

Prof. Dr. Walther Hadding,  
Mainz

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Rechtsanwalt  
Jochen Lehnhoff,  
Bonn

Richter am BGH  
Dr. Joachim Siol,  
Karlsruhe

## AUS DEM INHALT:

Seite 929

Univ.-Prof. Dr. Horst Hammen, Gießen  
Börsen- und kreditwesengesetzliche Aufsicht über  
börsenähnliche Handelssysteme, Wertpapierbörsen  
und Börsenträger

Seite 941

Prof. Dr. Heinrich List, Präsident des BFH a.D., München  
Die phasengleiche Aktivierung von Dividenden-  
ansprüchen  
– ein Problem zwischen EuGH, BGH und BFH –  
– Zugleich eine Besprechung des Beschlusses des  
Großen Senats des BFH v. 7. 8. 2000

Seite 947

BGH, 8. 3. 2001  
Zu den Verpflichtungen des auf erstes Anfordern  
leistungspflichtigen Bürgen bei Unwirksamkeit der  
zwischen Gläubiger und Hauptschuldner getroffe-  
nen Sicherungsabrede

Seite 954

BGH, 20. 3. 2001  
Umdeutung eines nicht datierten Schecks in eine Er-  
mächtigung des Ausstellers an die bezogene Bank;  
zur bereicherungsrechtlichen Behandlung der Einlö-  
sung eines Schecks, den ein vollmachtloser Vertreter  
des Kontoinhabers unterzeichnet hat

Seite 957

BGH, 20. 3. 2001  
Anwendung der Saldotheorie auf den Bereicherungs-  
anspruch, den der Bankkunde hinsichtlich des auf ein  
unverbindliches Optionsscheingeschäft geleisteten  
Kaufpreises geltend macht

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Horst Hammen, Gießen

Börsen- und kreditwesengesetzliche Aufsicht über börsenähnliche Handelssysteme, Wertpapierbörsen und Börsenträger 929

Prof. Dr. Heinrich List, Präsident des Bundesfinanzhofs a.D., München

Die phasengleiche Aktivierung von Dividendenansprüchen  
– ein Problem zwischen EuGH, BGH und BFH –  
– Zugleich eine Besprechung des Beschlusses des Großen Senats des BFH v. 7. 8. 2000, GrS 2/99 – 941

### Rechtsprechung

#### Bankrecht

Bundesgerichtshof 8. 3. 2001 Zu den Verpflichtungen des auf erstes Anfordern leistungspflichtigen Bürgen bei Unwirksamkeit der zwischen Gläubiger und Hauptschuldner getroffenen Sicherungsabrede 947

Bundesgerichtshof 15. 3. 2001 Zur Auslegung der in eine Bürgschaft aufgenommenen Bedingung, sie solle nur gelten, wenn der verbürgte Kredit frei zur Auszahlung kommt; zur Frage des Arglisteinwands gegenüber der Geltendmachung des vom Bürgen abgetretenen Anspruchs auf Rückzahlung des auf erstes Anfordern Geleisteten 950

Bundesgerichtshof 20. 3. 2001 Umdeutung eines nicht datierten Schecks in eine Ermächtigung des Ausstellers an die bezogene Bank; zur bereicherungsrechtlichen Behandlung der Einlösung eines Schecks, den ein vollmachtloser Vertreter des Kontoinhabers unterzeichnet hat 954

Bundesgerichtshof 20. 3. 2001 Anwendung der Saldotheorie auf den Bereicherungsanspruch, den der Bankkunde hinsichtlich des auf ein unverbindliches Optionsscheingeschäft geleisteten Kaufpreises geltend macht 957

#### Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 2. 4. 2001 Zur Bedeutung der stillen Reserven bei der Prüfung der Insolvenzureife und der Kreditwürdigkeit einer Gesellschaft 959

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	14. 12. 2000	Zur Frage des Wegfalls des Anspruchs auf Maklerprovision bei Wandelung des Kaufvertrags wegen eines arglistig verschwiegenen Sachmangels	960
Bundesgerichtshof	8. 2. 2001	Zur Frage der Entstehung des Maklerlohnanspruchs für die Vermittlung eines Mietvertrags über ein noch zu errichtendes Kinozentrum, der unter der aufschiebenden Bedingung der baurechtlichen Genehmigung geschlossen worden ist	961
<b>Sonstiges</b>			
EuGH	13. 3. 2001	Unmittelbare oder mittelbare Übertragung staatlicher Mittel als Voraussetzung für die Annahme einer staatlichen Beihilfe bei finanziellen Belastungen aufgrund von Abnahmepflicht	964
Bundesgerichtshof	22. 2. 2001	Berücksichtigung der im Erlassstaat über die Verbindlichkeit oder Aufhebung des Schiedsspruchs ergangenen Entscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren	971

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

**Redaktion:** Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

**Redaktionsbeirat:** Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Walther Hadding, Direktor des Instituts für internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg  
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com; Anzeigen: Ilona Hartmann, (0 69) 27 32-147, E-Mail: i.hartmann@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85;

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co., Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich DM 137,20 (einschl. 7% MwSt. DM 8,98) + DM 10,90 Versandkostenzuschlag (einschl. DM -,71 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + DM 13,50 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2001 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV